

Verfahrensvermerk: Im Sinne des Art. 82 Abs. 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9, wird die zertifizierte Meldung der Bezugsfertigkeit vom Inhaber/von der Inhaberin der Baugenehmigung oder der ZeMet oder von deren Rechtsnachfolgern innerhalb von 15 Tagen ab Beendigung der Arbeiten eingereicht bei

- a) Neubau,
- b) Wiederaufbau oder Aufstockung, unabhängig davon, ob vollständig oder teilweise,
- c) Maßnahmen an bereits bestehenden Gebäuden, die sich auf die Voraussetzungen laut Absatz 1 desselben Artikels auswirken können,
- d) Maßnahmen für einzelne Gebäude oder einzelne funktional autonome Baueinheiten, wenn die primären Erschließungsanlagen für den gesamten Bau ausgeführt wurden und die entsprechende Abnahme erfolgt ist, wenn die damit verbundenen tragenden Bauteile vollständig ausgeführt sind und auch an diesen die Abnahme erfolgt ist und wenn für die Anlagen, die den Gemeinschaftsteilen dienen, die Abnahme erfolgt ist,
- e) Maßnahmen für einzelne Liegenschaftseinheiten, wenn die damit verbundenen Arbeiten an den tragenden Bauteilen abgeschlossen sind und die entsprechende Abnahme erfolgt ist und wenn die Gemeinschaftsteile und die primären Erschließungsanlagen für das Gebäude, das teilweise bezugsfertig ist, vollständig ausgeführt sind.

Verfahrensvermerk: Im Sinne des Art. 82 Abs. 2/bis des LG 10.07.2018, Nr. 9, sind der zertifizierten Meldung die Bestätigung des Bauleiters/der Bauleiterin oder, falls nicht ernannt, eines befähigten Freiberuflers/einer befähigten Freiberuflerin beizulegen, mit der das Vorhandensein der Voraussetzungen laut Absatz 1 desselben Artikels beeedigt wird, sowie die Konformitätserklärungen, die Bescheinigungen und die Dokumente, die in den einschlägigen Vorschriften festgelegt sind.

Verfahrensvermerk: Im Sinne des Art. 82 Abs. 3 des LG 10.07.2018, Nr. 9, darf das Gebäude, in allen Fällen von Eingriffen, erst nach Erklärung der Bezugsfertigkeit genutzt werden.

Verfahrensvermerk: Im Sinne des Art. 82 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, hat die Unterlassung der Meldung in den Fällen laut Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) desselben Artikels die Anwendung einer Verwaltungsstrafe in Höhe von mindestens 80,00 Euro und höchstens 500,00 Euro zur Folge. Für die Nutzung eines Gebäudes vor der zertifizierten Meldung der Bezugsfertigkeit ist für den entsprechenden Zeitraum, ab Aufforderung durch die Gemeinde, für jeden vollen Monat oder Bruchteil davon eine Geldbuße in Höhe von 0,5 Prozent der gemäß Artikel 80 desselben LG geschuldeten Baukosten der rechtswidrig besetzten Gebäudeteile zu entrichten.

ERKLÄRUNGEN

ABSCHNITT A

Der/Die Unterfertigte

ERKLÄRT

unter eigener Verantwortung und im Bewusstsein der vom Gesetz vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen im Falle von unwahren Erklärungen und unwahren Bestätigungen (Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 und Strafgesetzbuch):

ANGABEN ZUR IMMOBILIE

Die betreffende Immobilie

befindet sich in	(Straße, Platz, usw.) _____	Nr. _____
Stiege _____	Stock _____	Intern Nr. _____ PLZ _____
ist im Kataster eingetragen (Katastralgemeinde _____)		
<input type="checkbox"/>	als Gebäude (Bauparzelle _____)	(falls vorhanden)
<input type="checkbox"/>	als Grund (Grundparzelle _____)	B.E. _____ m.A. _____

Nähere Angaben: *(bitte ausfüllen, falls die Angaben in den obigen Feldern nicht ausreichen, um den genauen Eingriffsort zu bestimmen)*

mit der Haupt-Zweckbestimmung

- Wohnen
- Dienstleistung
- Einzelhandel
- gastgewerbliche Tätigkeit
- öffentliche Dienste und Einrichtungen von öffentlichem Interesse
- Handwerkstätigkeit, Industrie, Großhandel und Einzelhandel gemäß Art. 33 Abs. 3, 4, 5 und 7 des LG 10.07.2018, Nr. 9
- landwirtschaftliche Tätigkeit

ist ausgewiesen in/ist zu errichten auf der Grundlage von

	GEBIET/ZONE	eventuell genauere Angaben
<input type="checkbox"/>	Landschaftsplan (LP)	
<input type="checkbox"/>	Gemeindeplan für Raum und Landschaft (GPlanRL)	
<input type="checkbox"/>	Gefahrenzonenplan – Wassergefahren	
<input type="checkbox"/>	Gefahrenzonenplan – Massenbewegungen	
<input type="checkbox"/>	Gefahrenzonenplan – Lawinen	
<input type="checkbox"/>	Durchführungsplan (DFPL)	
<input type="checkbox"/>	Wiedergewinnungsplan	
<input type="checkbox"/>	Neugestaltungsplan	
<input type="checkbox"/>	Raumordnungsvereinbarung	

Widmungskategorien der Natur- und Agrarflächen (Art. 13 des LG 10.07.2018, Nr. 9)

ist ausgewiesen als *(Zutreffendes ankreuzen)*

- 1. Landwirtschaftsgebiet
- 2. Wald
- 3. Bestockte Wiese und Weide
- 4. Weidegebiet und alpines Grünland
- 5. Felsregion und Gletscher
- 6. Gewässer

Bindungen

unterliegt folgenden Bindungen (*Zutreffendes ankreuzen*):

- 1. Schutzgebiet
- 2. Landschaftsrechtliche Genehmigung
- 3. Besonders schutzwürdige Zone
- 4. Bannzone
- 5. Biotop
- 6. Anderes: _____

Urbanistische Gebiets- und Flächenwidmung (Art. 22 des LG 10.07.2018, Nr. 9)

ist ausgewiesen als (*Zutreffendes ankreuzen*)

- 1. Wohngebiet mit Mischnutzung (Mischgebiet)
- 2. Gewerbegebiet
- 3. Sondernutzungsgebiet
- 4. Gebiet urbanistischer Neugestaltung
- 5. Flächen für Verkehr und Mobilität
- 6. Gebiet für öffentliche Einrichtungen

Siedlungsgebiet (festgelegt im Gemeindeentwicklungsprogramm) (Art. 17 des LG 10.07.2018, Nr. 9)

befindet sich (*Zutreffendes ankreuzen*)

- in einem Siedlungsgebiet
- außerhalb von Siedlungsgebieten

Gefahrenzonen

befindet sich in folgender Gefahrenzone (*Zutreffendes ankreuzen*):

- 1. Zone H4 – sehr hohe Gefahr
- 2. Zone H3 – hohe Gefahr
- 3. Zone H2 – mittlere Gefahr
- 4. Zone H2 – H4 – untersuchtes, nicht gefährdetes Gebiet

Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche in eine Gefahrenzone H4 – rot – fällt, können laut Gefahrenzonenplänen keine neuen Wohnungen gebaut werden (einschlägiges Landesgesetz und entsprechende Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in jeweils geltender Fassung)

Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche in eine Gefahrenzone H3 und H2 fällt, muss diesem Umstand bei der Planung des Gebäudes Rechnung getragen werden (einschlägiges Landesgesetz und entsprechende Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in jeweils geltender Fassung) – Kompatibilität

Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche in ein nicht untersuchtes Gebiet (Gefahrenzonenplan nicht erstellt oder Fläche außerhalb des Puffers) oder in eine Fläche mit einer Bearbeitungstiefe unter der vorgeschriebenen fällt, müssen die von den geltenden Bestimmungen vorgeschriebenen Unterlagen beigefügt werden (einschlägiges Landesgesetz und entsprechende Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in jeweils geltender Fassung) – Prüfung der hydrogeologischen Gefahr (eventuelle Kompatibilität zu hinterlegen mittels SUAP im Amt für Geologie und Baustoffprüfung)

ERKLÄRT, DASS

die Maßnahme auf folgender rechtlicher Grundlage (ZeMeT/Baugenehmigung) beruht:

_____ Prot./Nr. _____ vom ____/____/_____

UND ERKLÄRT WEITERS,

- dass die vorliegende Meldung als Mitteilung der Beendigung der Bauarbeiten gilt; zu diesem Zweck bestätigt er/sie, dass die Arbeiten am ____/____/_____
 - vollständig
 - teilweise, entsprechend dem beigefügten Lageplan abgeschlossen worden sind.

Der Bauherr/Die Bauherrin ist sich bewusst, dass der Bau ab dem Tag genutzt werden kann, an dem diese Meldung samt Unterlagen und Bestätigungen gemäß Art. 82 des LG 10.07.2018, Nr. 9, über den Einheitsschalter eingereicht wird, und

REICHT FOLGENDES EIN:

Zertifizierte Meldung der Bezugsfertigkeit (ZeMeB) für

- die Bezugsfertigkeit der von der Baumaßnahme betroffenen Immobilie – Neubau (Art. 82 Abs. 2 Buchst. a) des LG 10.07.2018, Nr. 9)
- die Bezugsfertigkeit der von der Baumaßnahme betroffenen Immobilie – Wiederaufbau oder Aufstockung, vollständig oder teilweise (Art. 82 Abs. 2 Buchst. b) des LG 10.07.2018, Nr. 9)
- die Bezugsfertigkeit der von der Baumaßnahme betroffenen Immobilie – Maßnahmen an bereits bestehenden Gebäuden, die sich auf die Voraussetzungen laut Artikel 82 Absatz 1 des LG Nr. 10.07.2018, Nr. 9, auswirken können (Art. 82 Abs. 2 Buchst. c) des LG 10.07.2018, Nr. 9)
- die Teilbezugsfertigkeit einzelner Gebäude oder Baueinheiten (Art. 82 Abs. 2 Buchst. d) des LG 10.07.2018, Nr. 9)
- die Teilbezugsfertigkeit einzelner Liegenschaftseinheiten (Art. 82 Abs. 2 Buchst. e) des LG 10.07.2018, Nr. 9)

UND FÜGT FOLGENDES BEI:

- den **ABSCHNITT B „Bestätigung des Bauleiters/der Bauleiterin oder des befähigten Freiberuflers/der befähigten Freiberuflerin“**, unterzeichnet von der bestätigenden Person
- die Mitteilungen oder Meldungen laut **ABSCHNITT C „Beteiligte“** und laut **ABSCHNITT D „Zusammenfassende Auflistung der Anlagen“**, jeweils von der zuständigen Person, soweit vorgesehen, ordnungsgemäß unterzeichnet.

Achtung: Falls nachträgliche Kontrollen ergeben, dass die Inhalte der Erklärungen nicht wahrheitsgetreu sind, so ist, zusätzlich zu den strafrechtlichen Sanktionen, der Verfall aller Vorteile vorgesehen, die aufgrund besagter Erklärungen erhalten worden sind (Art. 75 des DPR Nr. 445/2000).

Der/Die Unterfertigte erklärt abschließend, gemäß und für die Zwecke der Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 die Information zum Schutz der personenbezogenen Daten erhalten zu haben, in die auf der Internetseite dieser Gemeinde oder in den Räumlichkeiten des Rathauses Einsicht genommen werden kann.

Datum und Ort

Der/Die Erklärende/n

Das ist der einheitliche Vordruck
Ein Einreichen ist nur über den
Einheitsschalter Bauwesen ESB möglich

in seiner/ihrer Eigenschaft als Person, die einen im öffentlichen Interesse notwendigen Dienst im Sinne der Artikel 359 und 481 des Strafgesetzbuches ausübt, hat die notwendigen Erhebungen und Prüfungen sowie den Lokalaugenschein an der Immobilie durchgeführt, ist sich bewusst, dass eine falsche Beeidigung hinsichtlich des Erfüllens der Anforderungen oder Voraussetzungen laut Art. 82 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, strafrechtlich geahndet wird (vgl. Art. 23 des LG 22.10.1993, Nr. 17, in Verbindung mit Art. 13 des RG 03.05.2018, Nr. 2), und

BEEIDIGT

- die Bezugsfertigkeit der von der Baumaßnahme betroffenen Immobilie (ABSCHNITT A) laut Artikel 82 Abs. 2 Buchst. a) des Landesgesetzes 10.07.2018, Nr. 9 (Neubau)**

- die Bezugsfertigkeit der von der Baumaßnahme betroffenen Immobilie (ABSCHNITT A) laut Artikel 82 Abs. 2 Buchst. b) des Landesgesetzes 10.07.2018, Nr. 9 (Wiederaufbau oder Aufstockung, vollständig oder teilweise)**

- die Bezugsfertigkeit der von der Baumaßnahme betroffenen Immobilie (ABSCHNITT A) laut Artikel 82 Abs. 2 Buchst. c) des Landesgesetzes 10.07.2018, Nr. 9 (Maßnahmen an bereits bestehenden Gebäuden, die sich auf die Voraussetzungen laut Absatz 1 des genannten Artikels auswirken können)**

- die Teilbezugsfertigkeit einzelner Gebäude oder Baueinheiten laut ABSCHNITT A**, da diese funktional autonom sind und die primären Erschließungsanlagen für den gesamten Bau ausgeführt wurden und die entsprechende Abnahme erfolgt ist, da weiters die damit verbundenen tragenden Bauteile vollständig ausgeführt sind und auch an diesen die Abnahme erfolgt ist und da die Funktionstüchtigkeit der Anlagen, die den Gemeinschaftsteilen dienen, bescheinigt worden ist und die entsprechende Abnahme erfolgt ist – **Bedingungen, die in Art. 82 Abs. 2 Buchst. d) des LG 10.07.2018, Nr. 9**, vorgesehen sind. Die einzelnen Gebäude/Baueinheiten sind der beigefügten Planunterlage eindeutig zu entnehmen

- die Teilbezugsfertigkeit einzelner Liegenschaftseinheiten laut ABSCHNITT A**, da die damit verbundenen Arbeiten an den tragenden Bauteilen abgeschlossen sind und die entsprechende Abnahme erfolgt ist, die Funktionstüchtigkeit der Anlagen bescheinigt worden ist und die Gemeinschaftsteile und die primären Erschließungsanlagen für das teilweise bezugsfertige Gebäude vollständig ausgeführt und als funktional erklärt worden sind – **Bedingungen, die in Art. 82 Abs. 2 Buchst. e) des LG 10.07.2018, Nr. 9**, vorgesehen sind. Die einzelnen Liegenschaftseinheiten sind der beigefügten Planunterlage eindeutig zu entnehmen

UND

dass in Bezug auf die Maßnahme, die Gegenstand der Eingriffsgenehmigung ist, die Voraussetzungen in Hinsicht auf Sicherheit, Hygiene, Gesundheit und Energieeinsparung für die Gebäude und die dort installierten Anlagen, bewertet nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, gegeben sind und dass das Bauwerk mit dem eingereichten Projekt übereinstimmt.

ZU DIESEM ZWECK BESTÄTIGT ER/SIE,

1) Sicherheit der Anlagen

dass die Maßnahme

- 1.1 keine Anlagen betroffen hat
- 1.2 die folgenden Anlagen betroffen hat, für die folgende Bescheinigung ausgestellt wurde:

B.E. Nr.	Art der Anlage	Bereits in der Gemeinde hinterlegtes Dokument	Konformitätserklärung (oder Übereinstimmungserklärung ³)	Abnahme (falls erforderlich)
<input type="checkbox"/>	Elektrische Anlage	Prot.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Radio-, Fernseh- und elektronische Anlage	Prot.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Heiz- und/oder Klimaanlage	Prot.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Wasser- und Sanitäranlage	Prot.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Anlage zur Verteilung und Verwendung von Gas	Prot.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Personen- und Lastenaufzug o.ä.	Prot.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Brandschutzanlage	Prot.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Blitzschutzanlage	Prot.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Ofen_____	Prot.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

³ Die Übereinstimmungserklärung ist für die Anlagen laut G Nr. 46/1990 vorgesehen und nur für Maßnahmen, die zeitlich vor dem Datum des Inkrafttretens des MD Nr. 37/2008 liegen.

2) Energieeffizienz

dass die Maßnahme

- 2.1 **nicht den** Vorschriften im Bereich Energieeffizienz gemäß BLR 21.02.2020, Nr. 130 **unterliegt**
- 2.2 **den** Vorschriften im Bereich Energieeffizienz gemäß BLR 21.02.2020, Nr. 130 **unterliegt** und daher
 - 2.2.1 der Klima-Haus-Energieausweis beigefügt wird

dass für die Maßnahme

- 2.3 **nicht der** Energiebonus gemäß BLR 05.08.2014, Nr. 964 in Anspruch genommen wurde
- 2.4 **der** Energiebonus gemäß BLR 05.08.2014, Nr. 964 in Anspruch genommen wurde
 - 2.4.1 wie in Art. 2 für neu errichtete Gebäude vorgesehen
 - 2.4.2 wie in Art. 3 für bestehende Gebäude vorgesehen

3) Architektonische Hindernisse

dass die Maßnahme

- 3.1** nicht den Vorschriften über die Beseitigung der architektonischen Hindernisse gemäß LG 21.05.2002, Nr. 7, und DLH 09.11.2009, Nr. 54, in geltender Fassung, oder, falls nicht durch Landesbestimmungen geregelt, gemäß DPR Nr. 380/2001 und MD Nr. 236/1989 **unterliegt**
- 3.2** den Vorschriften des LG 21.05.2002, Nr. 7, und des DLH 09.11.2009, Nr. 54, in geltender Fassung, oder, falls nicht durch Landesbestimmungen geregelt, der Art. 77 und folgende des DPR Nr. 380/2001 und des MD Nr. 236/1989, **unterliegt** und dass die errichteten Bauwerke mit der Regelung im Bereich der Beseitigung der architektonischen Hindernisse gemäß Art.11 des MD Nr. 236/1989 und mit den in der Eingriffsgenehmigung gemachten Angaben übereinstimmen

4) Katastereintragung

dass infolge der Maßnahme

- 4.1** keine Änderung der Katastereintragung erforderlich ist
- 4.2** eine Änderung der Katastereintragung erforderlich ist, weshalb
 - 4.2.1** folgende Eckdaten der Erklärung zur Änderung der Katastereintragung mitgeteilt werden:
Prot./Nr. _____ vom ____/____/_____

5) Hausnummern

dass durch die Maßnahme

- 5.1** keine Zuweisung einer neuen Hausnummer erforderlich ist
- 5.2** die Zuweisung einer neuen Hausnummer erforderlich ist und daher
 - 5.2.1** das Ansuchen um Neuzuweisung bzw. Änderung der Hausnummer beigefügt wird
 - 5.2.2** mitgeteilt wird, dass das Ansuchen um Neuzuweisung bzw. Änderung der Hausnummer bereits bei der Gemeindeverwaltung aufliegt unter Prot./Nr. _____ vom ____/____/_____

ANDERE MELDUNGEN UND MITTEILUNGEN

6) Brandschutz

dass die durchgeführten Arbeiten

- 6.1 keine Auswirkungen** auf die Brandschutzsicherheit der Immobilie haben und dass keine Tätigkeiten vorgesehen sind, die gemäß Anlage I zum DPR Nr. 151/2011 der Kontrolle durch die Feuerwehr unterliegen
- 6.2 Auswirkungen** auf die Brandschutzsicherheit der Immobilie haben und dass Tätigkeiten vorgesehen sind, die der Kontrolle durch die Feuerwehr unterliegen, und dass folglich das Brandschutz-Abnahmeprotokoll laut Art. 5 des LG 16.06.1992, Nr. 18, beigefügt wird

7) Personen- und Lastenaufzüge⁴

dass in Bezug auf die Personenaufzüge (oder die Lastenaufzüge oder andere Hebevorrichtungen mit einer Fahrgeschwindigkeit bis zu höchstens 0,15 m/s, die unter die Begriffsbestimmung Aufzug fallen und nicht für einen öffentlichen Verkehrsdienst bestimmt sind)

- 7.1** die vorliegende Meldung mit den entsprechenden Rechtswirkungen als Mitteilung an die Gemeinde oder die zuständige autonome Provinz gemäß Art. 12 Abs. 1, 2 und 2/bis des DPR Nr. 162/1999, geändert durch das DPR Nr. 23/2017, zwecks Zuweisung der Matrikelnummer für die Anlage gilt
- 7.2** die Mitteilung, welche bereits vor der vorliegenden Meldung der Bezugsfertigkeit eingereicht worden ist, bei der Gemeindeverwaltung unter Prot./Nr. _____ vom ____/____/____ aufliegt

⁴ Das Ausfüllen dieses Feldes ist nicht Pflicht. Die Mitteilung ist gemäß Art. 12 Abs. 2 des DPR Nr. 162/1999, geändert durch das DPR Nr. 23/2017, innerhalb von 60 Tagen ab Ausstellung der Konformitätserklärung für die Anlage vorzunehmen

8) B.V.F.-Verfahren – Beschränkung der versiegelten Flächen

dass die Maßnahme

- 8.1 **nicht** der Einhaltung des B.V.F.-Index unterliegt
- 8.2 den B.V.F.-Index der Zone **einhält**, wie aus beigefügter B.V.F.-Bescheinigung ersichtlich

FÜR DIE BEZUGSFERTIGKEIT ERFORDERLICHE ERKLÄRUNGEN ÜBER DIE EINHALTUNG VON VERPFLICHTUNGEN, DIE AUSSCHLIEßLICH VON DER LANDESGESETZGEBUNG AUFERLEGT SIND

9) Kamine

- 9.1** dass das Abnahmeprotokoll des Kaminkehrers (Art. 47 DLH Nr. 27/2009) beigefügt wird
- 9.2** dass weder Arbeiten an bestehenden Kaminen durchgeführt noch neue Kamine errichtet worden sind
- 9.3** dass es keinen Kamin gibt

10) Landschaftsrechtliche Genehmigung

- 10.1 dass die in der landschaftsrechtlichen Genehmigung erteilten Auflagen für die Ausführung erfüllt sind
- 10.2 dass die Abschwächungsmaßnahmen wie vorgeschrieben durchgeführt wurden
- 10.3 dass die Ausgleichsmaßnahmen wie im Projekt angeführt durchgeführt wurden

und beantragt die Freistellung der Kautions/der Bankbürgschaft (Eckdaten: Nr. _____ vom _____ hinterlegt bei der Gemeinde/beim Landesamt für Landschaftsplanung/beim Landesamt für Natur/beim Forstinspektorat _____

11) Datenschutzinformation

gemäß und für die Zwecke der Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 die Information zum Schutz der personenbezogenen Daten erhalten zu haben, in die auf der Internetseite dieser Gemeinde oder in den Räumlichkeiten des Rathauses Einsicht genommen werden kann.

12) Wahl der Mitteilungssprache

- Deutsch Italienisch Ladinisch*

(* ladinische Gemeinden)

Datum und Ort

Der befähigte Techniker/Die befähigte Technikerin ⁵

⁵ Bauleiter/Bauleiterin oder befähigter Freiberufler/befähigte Freiberuflerin, der/die vom Bauherrn/von der Bauherrin beauftragt worden ist

ABSCHNITT D

Zusammenfassende Auflistung der Anlagen

UNTERLAGEN ZUR ZERTIFIZIERTEN MELDUNG DER BEZUGSFERTIGKEIT			
ANLAGE	BEZEICHNUNG DER ANLAGE	FELD, AUF DAS BEZUG GENOMMEN WIRD	FÄLLE, IN DENEN DIE ANLAGE VORGESEHEN IST
<input type="checkbox"/>	Vollmacht/Auftrag	-	Falls eine Vollmacht/ein Auftrag zur Einreichung der Meldung erteilt worden ist
<input type="checkbox"/>	Bestätigung der Zahlung der Sekretariatsgebühren	-	Immer erforderlich
<input type="checkbox"/>	Kopie des Erkennungsausweises des Bauherrn/der Bauherrin und/oder des Technikers/der Technikerin (falls mehrere, von allen)	-	Nur falls die Beteiligten nicht digital signiert haben und/oder nicht eine Vollmacht/ein Auftrag erteilt wurde
<input type="checkbox"/>	Kopie der Planunterlagen, des Projekts und etwaiger Varianten, hinterlegt in der Gemeinde mit der genauen Angabe der teilweise abgeschlossenen Arbeiten	-	Immer erforderlich bei zertifizierter Meldung der Teilbezugsfertigkeit und/oder einer Teilbezugsfertigkeit einzelner Gebäude, einzelner Baueinheiten oder einzelner Liegenschaftseinheiten
UNTERLAGEN ZUR BESTÄTIGUNG DES BAULEITERS/DER BAULEITERIN ODER DES BEFÄHIGTEN FREIBERUFLERS/DER BEFÄHIGTEN FREIBERUFLERIN			
<input type="checkbox"/>	Konformitätserklärung oder Übereinstimmungserklärung für die Anlagen gemäß Art. 12 DLH Nr. 27/2009	1)	Falls mit der Maßnahme auch die Installation, der Umbau oder die Erweiterung von Anlagen gemäß DLH Nr. 27/2009 erfolgt ist
<input type="checkbox"/>	Abnahmebescheinigung für die installierten Anlagen, falls vorgesehen (Art. 14 DLH Nr. 27/2009)	1)	
<input type="checkbox"/>	Klima-Haus-Energieausweis	2)	Falls zutreffend
<input type="checkbox"/>	Unterlagen betreffend die Beseitigung der architektonischen Hindernisse gemäß Art. 8 Abs. 4 des DLH Nr. 54/2009	3)	Falls die Maßnahme den Vorschriften des DLH Nr. 54/2009 unterliegt
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Neuzuweisung oder Änderung der Hausnummer	5)	Immer erforderlich

<input type="checkbox"/>	B.V.F.-Bescheinigung	8)	Falls zutreffend
<input type="checkbox"/>	Abnahmeprotokoll des Kaminkehrers (Art. 47 des DLH Nr. 27/2009)	9)	Vgl. Art. 47 des DLH Nr. 27/2009 (Abnahme des Kamins)

WEITERE UNTERLAGEN FÜR DIE EINREICHUNG VON ANDEREN MITTEILUNGEN, MELDUNGEN ODER ZUSTELLUNGEN (EINZIGE ZeMeT)

ANLAGE	BEZEICHNUNG DER ANLAGE	FELD, AUF DAS BEZUG GENOMMEN WIRD	FÄLLE, IN DENEN DIE ANLAGE VORGESEHEN IST
<input type="checkbox"/>	Brandschutz-Abnahmeprotokoll laut Art. 5 des LG 16.06.1992, Nr. 18, für die Tätigkeiten laut Anlage I zum DPR Nr. 151/2011	6)	Falls die Tätigkeit der Kontrolle gemäß Art. 2 des DPR Nr. 151/2011 unterliegt
<input type="checkbox"/>	Zahlungsbestätigung betreffend Kosten, Gebühren usw. bezogen auf die weitere eingereichte Meldung	-	Falls vorgesehen

Datum und Ort

Der/Die Erklärende/n

Das ist der einheitliche Vordruck
 Ein Einreichen ist nur über den
 Einheitsschalter Bauwesen ESB möglich

